

Benützungsordnung für den Siehbachsaal der Stadt Zug

Vom 1. April 2024

1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 1. August 2012 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug die Benützungsordnung für den Siehbachsaal.

2. Allgemeines

2.1 Zweck/Benutzungsrecht

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Siehbachsaal der Stadt Zug, Chamerstrasse 33. Die Bevölkerung der Stadt Zug erhält die Möglichkeit, im Siehbachsaal Anlässe und Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art durchzuführen. Im Weiteren steht der Siehbachsaal auch anderen Interessierten zur Verfügung. Eine Vermietung erfolgt nicht an Personen oder Organisationen, die mit dem Mietverhältnis überwiegend kommerzielle Ziele verfolgen.

2.2 Geltungsbereich

Der Siehbachsaal beinhaltet die Räumlichkeiten grosser und kleiner Saal sowie Office/Küche. Er bietet Platz für 80 Personen bei Bankettbestuhlung.

2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung und Reservationsvergabe obliegen dem Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien. Reservationsanfragen können auf der Homepage www.stadtzug.ch (Verwaltung/Reservierungen/ Säle) gemacht werden. Die Abteilung Immobilien erteilt Auskünfte und erlässt Weisungen. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Abteilung Immobilien ausgestellt wird.

2.4 Betriebszeiten

Es gelten grundsätzlich folgende Betriebszeiten:
Montag bis Sonntag: 10.00 – 24.00 Uhr
Verlängerungsmöglichkeiten für Freitag und Samstag entweder bis 01.00 oder 02.00 Uhr.
Als Betrieb gelten neben dem eigentlichen Anlass auch Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten.

2.5 Belegungsplan/Sperrzeiten

Der Siehbachsaal liegt in der Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung. Eine Belegungssperre bzw. die Saalvergabe liegt im Ermessen der Abteilung Immobilien.

3 Benützungsvorschriften

3.1 Reservation

Die Vergabe der Lokalität erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Gesuche, dabei wird in der Regel die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 5 Abs. 2, vom 1. August 2012 berücksichtigt.

Die Nutzerinnen und Nutzer des Burgbachsaales müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

3.2 Benützungsgebühren (Tarifordnung)

Für die Benützung des Siehbachsaal werden Gebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug (nachstehend Tarifordnung genannt) erhoben.

Die Tarifordnung enthält die Benützungsgebühr für die Lokalitäten ohne technische Infrastruktur. Die Miete von zusätzlicher Infrastruktur und der Verkauf von alkoholischen Getränken werden extra verrechnet. Der Aufwand für die Bereitstellung des Raumes (Möbiliar) sowie weiterer Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung (z. B. Reinigung) wird in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

3.3 Annullation

Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

4. Benutzung Infrastruktur

4.1 Office/Küche

Im Siehbachsaal können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Nutzerinnen, Nutzer sind in der Wahl des Catering-Unternehmens frei. Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

4.2 Geschirr

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das im Siehbachsaal benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigung	Der grosse und kleine Saal sind besenrein abzugeben. Die Küche/Office inklusiv Geräte muss einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Saal- und Hauswart.
4.4 Entsorgung	Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Saal- und Hauswart beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
4.5 Rauchen	In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.
4.6 Polizeiliche Bestimmungen	Für Veranstaltungen im Siehbachsaal liegt für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor. Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
Verkehrsmittel/Parkieren	Die Stadt Zug empfiehlt die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Diese Empfehlung ist an die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen weiterzugeben. In Inseraten, Flugblättern, Plakaten usw. ist folgender Text aufzunehmen: «Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten.» Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten. Die Zufahrt von der Chamerstrasse zum Wassersporthaus Siehbach ist grundsätzlich mit einem allgemeinen Fahrverbot mit dem Zusatz «Anlieferung gestattet» signalisiert. Am Veranstaltungstag darf mit den notwendigen Liefer-/Personenwagen zum Wassersporthaus Siehbach gefahren werden. Nach dem Güterumschlag haben die Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten ihre Fahrzeuge sofort wegzustellen. Die Weisungen des Saal- und Hauswarts betreffend Zeitpunkt des Güterumschlags sind zu befolgen.
Lärmschutz	Es sind nur Anlässe zulässig, durch die keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen (Partys mit Disco- oder Tanzmusik sind nicht erlaubt). Die Hausordnung ist einzuhalten. Lärmige Aufräumarbeiten innerhalb der Nachtruhe zwischen 22.00 – 07.00 Uhr dürfen nicht durchgeführt werden. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen der Liegenschaft einzuhalten. Zwecks Lärmschutz kann das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, weitere Auflagen erlassen.

Betreffend Ruhe und Ordnung gelten folgende Auflagen:

- Mittagsruhe ist von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
- Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offengelassen werden.
- Die Lautstärke der Musikanlage bzw. der Basstöne dürfen die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören. Dies gilt auch für Musikinstrumente bei Livemusik.
- Die Besucherinnen und Besucher sind beim Verlassen des Lokales auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.

Marktwesen

Marktfahrer und Marktfahrerinnen, welche gewerbsmässig Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, benötigen gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 eine Bewilligung, die beim jeweiligen Kanton des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes eingeholt werden muss.

4.7 Brandschutz

Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Feste und Veranstaltungen ist die Weisung «Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung, . . .», der Gebäudeversicherung Zug, Brandschutz, Ausgabe vom 18. Dezember 2019 (<https://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse-Zelte-und-Fahrnisbauten19-12-18.pdf>) zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

Personenbelegung

Der Siebbausaal Ost und West (inkl. Küche) ist jeweils für maximal 100 Personen gleichzeitig zugelassen.

Notausgänge

Alle Ausgänge bzw. Notausgänge müssen jederzeit leicht begehbar und sichtbar bezeichnet sein. Sie dürfen nicht verstellt, verschlossen oder durch Dekorationen unkenntlich gemacht werden. Im Korridor und im Treppenhaus (Fluchtwege) sind Dekorationen verboten.

Kerzen / Dekorationsfeuer

Es werden nur Kerzen, sogenannte Teelichter, in Gläser gestattet. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

Offene Feuer

Offene Feuer (z.B. Finnenkerzen, Feuerschalen, etc.) werden nur im Aussenbereich und mit mindestens 2 Meter Abstand von den Ausgängen entfernt erlaubt.
Es ist eine Aufsicht zu bestimmen, welche bei Windaufkommen (Funkenflug) oder am Ende der Veranstaltung das Feuer vollständig auslöschen muss. Jede Feuerstelle ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen.

Grill- / Kocheinrichtungen	Folgende Punkte sind zu beachten: • Elektrische Koch- und Grilleinrichtungen sowie Fritteusen sind im Saal verboten. • Tischrechaud sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen zu stellen. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können. • Fritteusen oder Pfannen mit heissem Öl müssen vom Publikum geschützt platziert werden. • Die Benützung von Grill- und Kocheinrichtungen sowie die Lagerung von Gasflaschen ist nur im Freien und mind. 2 Meter von den Ausgängen entfernt erlaubt. • Es sind geeignete Löschmittel (z.B. Handfeuerlöscher 6 Liter Fettbrand) bereitzustellen.
Notfallzufahrten:	Die Zugänge und Zufahrten zum Areal/Gebäude dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit für die Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) freigehalten werden.
4.8 Haftung	Es gilt die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 11 Haftung.
5. Inkrafttreten	Diese Benützungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung für Mehrzwecksäle vom 1. März 2022 aufgehoben.
Stadt Zug Finanzdepartement Leiter Immobilien Christian Weber	Stadt Zug Finanzdepartement Stv. Leiterin Immobilien Laura Guthke

Zug, 01. April 2024